Anlage 1

Landkreis Teltow-Fläming

Büro der Landrätin / Rechnungsprüfungsamt
Dienstgebäude: Am Nuthefließ 2

Datum: 8. Juli 2015
Auskunft: Frau Ritschel
Zimmer: A7-1-07
Telefon: 03371 608-1400
Aktenz.:

Landrätin
Frau Wehlan
Im Hause

Prüfung ausgewählter Ertrags- und Aufwandskonten des haushalterischen Produktes 111100 – Kasse Vollstreckung – als Vorprüfung für die Jahresabschlussprüfung 2013
Prüfbericht vom 09.09.2014
Stellungnahme der Kämmerei vom 27.10.2014
Stellungnahme des Straßenverkehrsamtes vom 02.06.2015

Sehr geehrte Frau Wehlan,

in Vorbereitung auf die Jahresabschlussprüfung 2013 hat das Rechnungsprüfungsamt (RPA) ausgewählte Ertrags- und Aufwandskonten des haushalterischen Produktes 111100 – Kasse Vollstreckung – einer Prüfung unterzogen. Die Ergebnisse dieser Prüfung sind in dem Bericht vom 09.09.2014 zusammengefasst worden, den ich Ihnen hiermit einschließlich des Ausräumungsverfahrens übergebe.

Im Rahmen des Ausräumungsverfahrens waren das Straßenverkehrsamt als auch die Kämmerei aufgefordert, zu den einzelnen Beanstandungen/Feststellungen und Empfehlungen Stellung zu nehmen.

Im Ergebnis der Prüfung der einzelnen Stellungnahmen hat das RPA Nachfolgendes festgestellt:

Die Stellungnahmen zu den Beanstandungen B/2, B/3, B/4, B/5, B/6 und B/11 wurden seitens des (RPA) zur Kenntnis genommen und sind damit ausgeräumt.

B/1
In der Stellungnahme ist dargelegt, dass es seitens der Kämmerei und Kasse bekannt ist, dass Säumnisgebühren geltend zu machen sind, jedoch aufgrund der personellen Situation im Bereich der Kasse/Vollstreckung nicht realisiert werden können.
Die Beanstandung ist damit nicht ausgeräumt und bleibt somit bestehen.

B/4
Die Stellungnahme nimmt keinen konkreten Bezug auf die Beanstandung bis auf, dass die Zahlung der offenen Forderung mit Datum 1.08.2014 erneut angemahnt wurde. Damit bleibt die Beanstandung bestehen.

B/7
Im Rahmen des Ausräumungsverfahrens ist das Straßenverkehrsamt seitens des RPA zur Ausräumung mit herangezogen worden. Nach Auffassung des Straßenverkehrsamtes und des RPA sollte die Steuerung der Niederschlagungsprozesse in die Verantwortung der Kämmerei gelegt werden, da das HKR-Programm H&H ein systematisches und aktives Überwachungsverfahren von Forderungen anbietet. Das hätte dann auch zur Folge, dass die derzeit geltende Dienstweisung DA 33/2002 Niederschlagung, Stundung und Erlass zu überarbeiten ist

B/8
Seitens des Straßenverkehrsamtes sind die Forderungen in die Forderungsübersicht der Kassen-Datei_KassKfz.xxx aufgenommen worden und unterliegen damit einer „passiven" Überwachung Eine Ausräumung der Beanstandung ist mit dieser Stellungnahme nicht erfolgt.

B/9
Die Beanstandung ist nicht ausgeräumt, da die Vollstreckungsbehörde dem Antrag des Schuldners auf Vollstreckungsaufschub bis zum 31.12.2014 ohne die erforderliche Vermögensprüfung stattgegeben hat.

B/10
Die Stellungnahme zu dieser Beanstandung räumt diese nicht aus, da seitens der Kämmerei erneut auf die personelle Situation im Sachgebiet Kasse /Vollstreckung hingewiesen wurde.

B/12
Der beanstandete Sachverhalt ist der Kämmerei, Sachgebiet Kasse Vollstreckung nicht bekannt, so dass hierzu keine Ausräumung erfolgte.

Beide Ämter sind über das Prüfungsergebnis und die Beendigung des Ausräumungsverfahrens in Kenntnis gesetzt worden.

Mit freundlichen Grüßen

Ritschel

Landkreis Teltow-Fläming

Büro der Landrätin / Rechnungsprüfungsamt
Dienstgebäude: Am Nuthefließ 2

Datum: 8. Juli 2015
Auskunft: Frau Ritschel
Zimmer: A7-1-07
Telefon: 03371 608-1400
Aktenz.:

Straßenverkehrsamt
Amtsleiter

Prüfung ausgewählter Ertrags- und Aufwandskonten des haushalterischen Produktes 111100 - Kasse Vollstreckung - als Vorprüfung für den Jahresabschluss 2013
Prüfbericht vom 9. September 2014
Stellungnahme vom 02.06.2015

Sehr geehrter Herr (

ich nehme Bezug auf Ihre Stellungnahme vom 02.06.2015 zum Ausräumungsverfahren - Prüfung ausgewählter Ertrags- und Aufwandskonten des haushalterische Produktes 111100 Kasse Vollstreckung als Vorprüfung für den Jahresabschluss 2013, die ich in Kopie an die Kämmerei weitergeleitet habe. Nach Prüfung der einzelnen Sachverhalte möchte ich Ihnen nachfolgendes Ergebnis mitteilen:

B/7
Die Stellungnahme wird seitens des RPA zur Kenntnis genommen, bleibt jedoch bestehen.

Des Weiteren ist auch das RPA der Auffassung, dass die Steuerung der Niederschlagungsprozesse in die Verantwortung der Kämmerei gelegt werden sollte, da das HKR-Programm H&H ein systematisches und aktives Überwachungsverfahren von Forderungen anbietet.

B/8
Die Stellungnahme räumt die Beanstandung nicht aus.

Eine erneute Stellungnahme zu den Beanstandungen ist nicht erforderlich. Damit ist das Ausräumungsverfahren abgeschlossen.

Mit freundlichen Grüßen

Ritschel

E: 3.6.15/79

Landkreis Teltow-Fläming

Dezernat III
Straßenverkehrsamt / Amtsleitung
Dienstgebäude: Am Nuthefließ 2

Datum: 02.06.2015
Auskunft: Herr [illegible]
Zimmer: C1-2-10
Telefon: -2700

Büro der Landrätin
Rechnungsprüfungsamt
Frau Ritschel

Im Hause

Stellungnahme

zum Auszug aus dem Prüfbericht vom 09. September 2014
Vorprüfung für den Jahresabschluss 2013
Schreiben vom 10. April 2015 - Niederschlagungen

Sehr geehrte Frau Ritschel,

zunächst möchte ich mich für das Entgegenkommen hinsichtlich der Frist zur Stellungnahme bedanken.

In den letzten Wochen habe ich mich intensiv mit der (derzeitigen) Organisation der Überwachung und Dokumentation von Forderungen, deren Beitreibung zeitweise oder dauerhaft keinen Erfolg haben, auseinandergesetzt. Unterstützung haben dabei das SG Kasse/Vollstreckung und Frau Eilitz aus Ihrem Amt geleistet.

Im Ergebnis möchte ich zunächst folgende grundsätzliche Bemerkungen machen:

Die Beitreibung von Gebührenforderungen des Straßenverkehrsamtes, insbesondere der Zulassungsstelle (Personenkontengruppe 7600), wird neben den Abgaben- bzw. Haushaltsvorschriften und der DA 33/2002 durch das Gesetz über die Verweigerung der Zulassung von Fahrzeugen bei rückständigen Gebühren und Auslagen vom 20. April 2006 (GVBl. 1106, [Nr. 05], S.63) bestimmt. Dieses Gesetz ermächtigt die Zulassungsbehörde, Kfz und Anhänger für den Verkehr auf öffentlichen Straßen nur zuzulassen, wenn die dafür bestimmten Gebühren entrichtet worden sind und der Fahrzeughalter **keine Gebühren und Auslagen aus vorausgegangenen Zulassungsvorgängen schuldet.**

Die Regelung der DA 33/2002 zur Zuständigkeit bei der Niederschlagungskontrolle erscheinen für eine „Massenverwaltung" nicht effektiv, sowohl hinsichtlich der Zuständigkeit – über die Fälle der befristeten Niederschlagung ist von den die Ansprüche nachhaltenden Dienststellen (Ämtern) eine Niederschlagungskontrolle zu führen - als auch deren Dokumentation – die befristeten Niederschlagungen sind in eine Sammelliste nach vorgeschriebenem Muster (Anlage 2) einzutragen.

Soweit die Einbeziehung des Amtes alleinig aus Gründen der Trennung zwischen (technischer) Buchungs- und Anordnungsbefugnis erfolgt, erscheint sie auch nicht erforderlich. Das Fachamt hat durch die Faktura ihrer Leistung die Forderung dem Grunde, der Höhe und hinsichtlich der Schuldnerschaft bestimmt. Eine Niederschlagung und deren Überwachung als ein Schritt der Beitreibung der Forderung erfordert kein zwingendes Zutun des Fachamtes und könnte einheitlich der Kasse überlassen bleiben. Dies kann auch gerechtfertigt werden, dass es zur Verwaltungsvereinfachung führt, da die Richtigkeit der Feststellung der Gründe der Niederschlagung vom Kassenpersonal beurteilt werden kann und eine sachbezogene Verantwortlichkeit für die buchungstechnische Abwicklung zu beachten ist. Dafür spricht, dass die Kasse/Vollstreckung durch die Maßnahmen Mahnung und Vollstreckung bereits die Gründe für eine eventuelle Niederschlagung ermittelt hat und die Dauer einer Unterbrechung der Beitreibung

beurteilen kann. Sie besitzt mit dem Haushaltsprogramm die notwendigen technischen Mittel für die verwaltungseinheitliche und zentrale Überwachung von Forderungen im „Massengeschäft".

Gründe für die Einbeziehung des Fachamtes könnten gegeben sein, wenn der Forderungsgrund, die Höhe oder die Schuldnerschaft infrage stehen.

Die Überwachung von Forderungen mittels Listen (i. S. der DA 33/2002) ist im "Massengeschäft" grundsätzlich erschwert, weil zunächst für jede einzelne Forderung ein Forderungskonto einzurichten war und später ein explizit auf den Schuldner (Debitor) bezogenes sog. Kontokorrent-Konto eingerichtet wurde. Bei der Verfahrensänderung wurden die Forderungen aus den einzelnen Forderungskonten nicht in das Kontokorrent-Konto übertragen.

Zu den Bemerkungen im Auszug aus dem Prüfbericht:
B/7

Die Überwachung von Forderungen erfolgt (gegenwärtig) während der Bearbeitung eines Antrags auf Zulassung i.S. der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV). Die Kasse stellt dazu automatisiert täglich eine Datei (KassKfz.xxx) bereit, die in der Fachanwendung der Zulassung (IKOL) aufgerufen wird. Im Zweifelsfall erfolgt ergänzend eine Anfrage beim Haushalt und der Vollstreckung. In den Jahren 2013 wurden so Gebühren und Auslagen aus vorausgegangenen Zulassungsvorgängen und sonstige Forderungen in Höhe von 43.421,06 Euro, 2014 = 30.327,57 Euro und 2015 (Stand: 22. Mai) = 15.346,25 Euro beigetrieben.
In der Überwachung befinden sich aktuell 5225 Einzelforderungen gegenüber 2928 Debitoren im Umfang von 525.224,60 € (Stand 21. Mai 2015). Davon haben 3571 Forderungen mit insgesamt 367.780 € einen Bezug zu Schuldner in der sog. klassischen Niederschlagungsliste. Diese Forderungen setzen sich zusammen:

Jahr	Betrag
2006	49.477,05 €
2007	131.059,49 €
2008	141.738,27 €
2009	4.972,00 €
2010	725,00 €
2012	39.807,36 €
Gesamt	367.779,17 €

A Die Dokumentation der Niederschlagungen nach Maßgabe der DA wird gegenwärtig durch das Fachamt mit sehr großem Aufwand manuell fortgeschrieben. Ungeachtet dessen ist die Werthaltigkeit von sog. Altforderungen abzuschätzen.

Zu B/8

Mit der Aufnahme in die Forderungsübersicht der Kassen-Datei: KassKfz.xxx unterliegen die Forderungen einer „passiven" Überwachung.

Für Nachfragen und Erklärungen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Freundliche Grüße

Landkreis Teltow-Fläming

Büro der Landrätin / Rechnungsprüfungsamt
Dienstgebäude: Am Nuthefließ 2

Datum: 8. Juli 2015
Auskunft: Frau Ritschel
Zimmer: A7-1-07
Telefon: 03371 608-1400
Aktenz.:

Dezernat I
Kämmerei
Herr
Im Hause

Prüfung ausgewählter Ertrags- und Aufwandskonten des haushalterischen Produktes 111100 - Kasse Vollstreckung - als Vorprüfung für den Jahresabschluss 2013
Prüfbericht vom 9. September 2014
Stellungnahme vom 27. Oktober 2014

Sehr geehrter Herr

ich nehme Bezug auf Ihre Stellungnahme vom 27.10.2014 zum Ausräumungsverfahren - Prüfung ausgewählter Ertrags- und Aufwandskonten des haushalterische Produktes 111100 Kasse Vollstreckung als Vorprüfung für den Jahresabschluss 2013. Nach Prüfung der einzelnen Sachverhalte möchte ich Ihnen nachfolgendes Ergebnis mitteilen:

Die Stellungnahmen zu den Feststellungen/Beanstandungen B/2, B/3, B/4, B/5, B/6 und B/11 werden zur Kenntnis genommen und sind damit ausgeräumt.

B/1
In der Stellungnahme ist dargelegt, dass es seitens der Kämmerei und Kasse bekannt ist, dass Säumnisgebühren geltend gemacht werden können, jedoch aufgrund der personellen Situation im Bereich der Kasse/Vollstreckung nicht realisiert werden können.
Die Beanstandung ist damit nicht ausgeräumt und bleibt somit bestehen.

B/4
Die Stellungnahme nimmt keinen konkreten Bezug auf die Beanstandung bis auf, dass die Zahlung der offenen Forderung mit Datum 1.08.2014 erneut angemahnt wurde. Damit bleibt die Beanstandung bestehen.

B/7
Im Rahmen des Ausräumungsverfahrens ist das Straßenverkehrsamt seitens des RPA zur Ausräumung mit herangezogen worden. Die Stellungnahme hierzu füge ich diesem Schreiben bei.
Nach Auffassung des Straßenverkehrsamtes und des RPA sollte die Steuerung der Niederschlagungsprozesse in die Verantwortung der Kämmerei gelegt werden, da das HKR-Programm H&H ein systematisches und aktives Überwachungsverfahren von Forderungen anbietet. Das hätte dann auch zur Folge, dass die derzeit geltende Dienstweisung DA 33/2002 Niederschlagung, Stundung und Erlass zu überarbeiten ist.

B/8
Die Stellungnahme des Straßenverkehrsamtes räumt die Beanstandung nicht aus. (siehe Stellungnahme)

B/9
Die Beanstandung ist nicht ausgeräumt, da die Vollstreckungsbehörde dem Antrag des Schuldners auf Vollstreckungsaufschub bis zum 31.12.2014 ohne die erforderliche Vermögensprüfung stattgegeben hat.

B/10
Die Stellungnahme zu dieser Beanstandung räumt diese nicht aus, da erneut auf die personelle Situation im Sachgebiet Kasse /Vollstreckung hingewiesen wurde.

B/12
Da seitens des Sachgebietes Kasse/Vollstreckung der Verwaltungsvorgang nicht bekannt ist, wurde zur Beanstandung keine Stellung bezogen.

Mit dieser Stellungnahme des RPA ist das Ausräumungsverfahren abgeschlossen. Damit ist eine erneute Stellungnahme nicht erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen

Ritschel

E: 28.10.14 / 105

Landkreis Teltow-Fläming

Dezernat I
Kämmerei / Kasse und Vollstreckung
Dienstgebäude: Am Nuthefließ 2

Datum: 27. Oktober 2014
Auskunft: Frau
Zimmer: C5-0-15
Telefon: 03371 608-1210
Aktenz.:

Büro der Landrätin
Rechnungsprüfungsamt

im Hause

Eingang 28.10.2014
Nr. 2
Kopie an

Stellungnahme zum Prüfbericht ausgewählter Ertrags-und Aufwandskonten des Produktes 111100 Kasse und Vollstreckung vom 09.09.2014

Sehr geehrte Frau Ritschel,

zu den Beanstandungen im o.g. Bericht nehme ich wie folgt Stellung:

zu B 1

Bezug nehmend auf die Darlegungen im Prüfbericht ist bekannt, dass Säumniszinsen berechnet werden können.
Durch die hohe Fallzahl von Beitreibungen und die damit gestiegenen Ratenzahler wurde schon vor einigen Jahren festgelegt, dass durch die Mitarbeiter im Bereich Vollstreckung zuerst die Hauptforderung und dann die Nebenforderungen vollstreckt werden sollen.
Auf Grund der personellen Besetzung im Sachgebiet Kasse/Vollstreckung ist dies auch nicht realisierbar und würde auch keinen Erfolg bringen, denn ein großer Teil der Schuldner würde dafür kein Verständnis zeigen. Ich gehe sogar soweit, dass der ein oder andere Schuldner nicht mal bereit wäre Raten zuzahlen.
Ich schätze den Sachverhalt so ein, dass dann sogar das Volumen der Forderungen enorm ansteigen würde.

zu B 2

Die Beanstandung der nicht zeitnahen Vorgangsbearbeitung ist nicht dem Bereich Kasse geschuldet. Mehrmals wurden schon bei den Vorbereitungen zum Jahresabschluss die Fachämter darauf hingewiesen, dass sie die offenen Posten prüfen sollen.
Gesonderte Festlegungen für die Ausbuchung von Forderungsverlusten wurden bisher nicht gefordert. Buchungsbelege für Forderungsverluste werden grundsätzlich von den Fachämtern erstellt und aktuell in der GBH und bezogen auf abgeschlossene Haushaltsjahre durch die Kasse gebucht.

zu B 3

Eine Forderung kann nur ausgeglichen werden, wenn der Zahlungseingang erfolgt ist. Da keine Einzahlung erfolgte wurde gemahnt. Die Reaktion darauf erfolgte vom Fachamt, da festgestellt wurde, dass es sich um eine doppelte Sollstellung handelt und der Abgang am 22.05.2014 gebucht wurde.

zu B 4

Das Fachamt hat Anfang des Jahres 2014 den Schuldner angeschrieben. Blieb erfolglos, da es keine Rückmeldung gab.
Am 10.07.2014 kam von Fachamt die Information, dass noch einmal zu mahnen ist. Mahnung wurde am 01.08.2014 rausgeschickt. Die Unterlagen sollen erst nach Rückmeldung vom Fachamt der Vollstreckung übergeben werden.

zu B 5

Eintreibung erfolgt über einen Gerichtsvollzieher. Letzte Einzahlung ist vom 26.09.2014 und somit beläuft sich der gegenwärtige Rückstand auf 2.249,98 €.

zu B 6

PK 8001.0000.0019 die letzte vorliegende Information ist die Mitteilung der Zwangsversteigerung/ Schuldner nicht mehr in Luckenwalde wohnhaft7Klärung mit Fachamt

PK 8001.0000.0025 gerichtliches Mahnverfahren wurde damals eingeleitet; Vorgang ist lt. Unterlagen Vollstreckung 09/2011 an Fachamt übergeben

zu B 7

Auszug aus dem § 38 (1) KomHKV
Der Gemeindekasse obliegt auch die Festsetzung, Stundung, Niederschlagung und der Erlass der aus den Maßnahmen nach Satz 1 resultierenden **Nebenforderungen** (Gebühren, Säumniszuschlägen, Verzinsungen und Auslagen).
Mitarbeiter der Kasse sind weder fachlich kompetent noch zuständig über Niederschlagungen und Ausbuchungen von Hauptforderungen zu entscheiden. Ferner sind Mitarbeiter der Kasse nicht anordnungsberechtigt.

zu B 8

Fachamt zuständig

zu B 9

Dem Schuldner wurde ein Zahlungsaufschub bis zum 31.12.2014 gewährt- Entscheidung durch Herrn vom 06.08.2014.

zu B 10

Die Beanstandung ist berechtigt. Ändert aber nichts an der Tatsache, dass durch die personelle Unterbesetzung im Bereich Vollstreckung kein aktueller Abarbeitungsstand der vorliegenden Fälle erreicht werden kann.
Die Situation hat sich gegenwärtig noch verschärft, da sich zeitweise nur noch eine Sachbearbeiterin im Dienst befand.
Die Ausschreibung einer Stelle blieb erfolglos, d.h. es gingen keine Bewerbungen ein.

zu B 11

Es handelt sich um einen Vorschuss der Unteren Bauaufsichtsbehörde. An diese Zahlung darf seitens der Kasse nur erinnert werden, so dass keine Nebenforderungen entstehen und auch nicht berechtigt sind, denn Zahlungserinnerungen sind gebührenfrei.
Vorschüsse sind auch nicht der Vollstreckung zu übergeben.
Die Verfahrensweise mit Vorschüssen ist mit dem Fachamt zu klären.

zu B 12

Zum Sachverhalt kann ich keine Stellungnahme abgeben, da mir dieser nicht bekannt ist und ich nicht ohne genaue Angaben (PK; Name) etwas nachvollziehen kann.

Mit freundlichen Grüßen

SL Kasse und Vollstreckung